

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 36/30– 52058 Aachen

**DIKON GmbH & Co. KG**  
**Am Rosenhügel 28**

**52072 Aachen**

|              |                                                                   |
|--------------|-------------------------------------------------------------------|
| Auskunft     | Frau Schirrmeister                                                |
| Gebäude      | Reumontstraße 1                                                   |
| Zimmer       | 203                                                               |
| Telefon      | ( 02 41 ) 4 32 – 36 69                                            |
| Telefax      | ( 02 41 ) 4 32 – 36 99                                            |
| e-mail       | Judika.Schirrmeister@mail.aachen.de                               |
| Internet     | www.aachen.de                                                     |
| Haltestellen | Reumontstraße, Hauptbahnhof,<br>Finanzamt, Burtscheid Hauptstraße |
| Aktenzeichen | FB 36/30 – Schi- DIKON                                            |

Datum 18.12.2012

### **Erlaubnis zum Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen**

Ihr Antrag auf Änderung Ihrer Maklergenehmigung vom 22.08.2006; Erweiterung um die Händlertätigkeit  
Anlage: Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Wagner,

aufgrund Ihres o.g. Antrags ergeht folgender Bescheid:

### **Erlaubnis zum Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen**

#### **1. Genehmigung:**

1.1 Nach § 54 Absatz 1 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012) wird Ihnen die Erlaubnis erteilt alle gefährlichen und ungefährlichen Abfälle der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – Avv – vom 10.12.2001, in der z. Z. geltenden Fassung) im gesamten Bundesgebiet und grenzüberschreitend, unbefristet zu handeln und zu makeln.

1.2 Ihre Handel- und Maklertätigkeit wird unter der Nummer **E 313 M0001** geführt.

1.3 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

**Konto der Stadtkasse:**  
Sparkasse Aachen  
Konto Nr. 34  
BLZ 390 500 00

|                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| <b>Öffnungszeiten</b>   | <b>Fachbereich Umwelt</b> |
| montags bis donnerstags | 08:30 – 15:00 Uhr         |
| freitags                | 08:30 – 13:00 Uhr         |

und nach Vereinbarung

## 2. Auflagen:

- 2.1 Bei Abmeldung des Gewerbes wird die Genehmigung unwirksam. Die Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:
- der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse
  - Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person
  - Änderung der Firmenanschrift.
- 2.3 Es ist an den gemäß § 6 der Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV - vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, teilzunehmen. Der Nachweis ist der Stadt Aachen unaufgefordert, höchstens im Abstand von drei Jahren (nächster Nachweis: Mai 2015), vorzulegen.

## 3. Begründung:

Wer gefährliche Abfälle handelt, bedarf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Befindet sich der Hauptsitz des Antragstellers in Aachen, ist für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz-ZustVU- der für den Ort des Hauptsitzes der Firma zuständige Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in diesem Fall die Stadt Aachen, zuständig.

Mit Ihrem Antrag haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine Änderung der erteilten Maklergenehmigung vom 22.08.2006, auf Basis von § 50 Abs. 1 des alten KrW-/AbfG, beantragt. Da die Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte (Maklergenehmigungen) gemäß § 54 KrWG weiterhin ihre Gültigkeit behalten, ist eine Änderung dieser Genehmigung möglich. Die Genehmigung wird daher um die Erlaubnis des Handelns- u. Makelns erweitert.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie der notwendigen Sach- und Fachkunde der für die Leitung verantwortlichen Person geprüft. Auch nach Prüfung der Unterlagen sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und Sach-/Fachkunde der verantwortlichen Person ergeben. Die Forderungen zum Nachweis der Fachkunde und der Zuverlässigkeit ergeben sich aus dem KrWG.

Dem Antrag war somit stattzugeben. Die Genehmigung wird daher so geändert, dass sie die Erlaubnis zum Handeln und Makeln beinhaltet.

Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die im § 54 KrWG aufgestellten Anforderungen an Personen, die gefährliche Abfälle handeln und makeln, zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet sind.

---

#### 4. Hinweise:

- 4.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.
- 4.2 Diese Erlaubnis gilt nur fort, solange ein ausreichender Versicherungsschutz für Ihre Tätigkeit besteht.
- 4.3 Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
- 4.4 Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 NachwV). Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.
- 4.5 Auf die Pflichten nach § 49 KrWG zur Führung eines Registers wird hingewiesen.
- 4.6 Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 69 Abs.1 Nr.7 KrWG, § 69 Abs.2 Nr. 15 KrWG und § 69 Abs.3 KrWG wird hingewiesen.
- 4.7 Die Erlaubnis nach § 54 KrWG **entbindet** von der Verpflichtung der Anzeige nach § 53 KrWG zum Handeln und Makeln von nicht gefährlichen Abfällen.

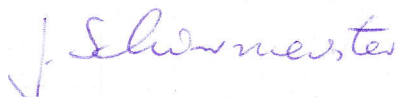
#### 5. Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schirmeister



## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Firma

DIKON GmbH & Co. KG

Adenauer Allee 11

53111 Bonn

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

**Frau Puttkamer**

Zimmer: **K 141**

Durchwahl: (0221) 147 - **3425**

Telefax: (0221) 147 - **2895**

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):  
**52.3-6.0- 15/06**

Datum: 22.08.06

### Abfallwirtschaft

hier: Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte von Abfallverbringungen für Dritte gem. § 50 Abs.1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG)  
Bezug: Ihr Antrag vom 24.07.06  
Anlage: ausgefülltes Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.07.06 ergeht folgender

## Genehmigungsbescheid

### 1. Genehmigung:

- 1.1. Gem. §50 Abs.1 KrW-/AbfG genehmige ich Ihren Antrag auf gewerbsmäßige Vermittlung von Abfällen für Dritte
- 1.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 1.3 Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten verantwortlichen Personen beschränkt.

1/3

#### Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

#### Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,16,18,19  
bis Appellhofplatz

#### Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

1.4 **Bei Abmeldung des Gewerbes wird die Genehmigung unwirksam.** Die Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.

1.5 **Vermittlungsgebiet:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG gilt antragsgemäß sowohl **für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen** als auch **für Vermittlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland**.

1.6 **Befristung:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gilt ab Ausstellungsdatum und wird entsprechend Ihrem Antrag **unbefristet** erteilt.

1.7 **Abfallarten:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG gilt antragsgemäß für **alle** Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001, BGBl Teil I Nr. 65, veröffentlicht am 12.12.2001).

2. **Auflagen:**

2.1. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse
- Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en)
- Änderung des Vermittlungsgebietes
- Änderung der zu vermittelnden Abfälle.

3. **Begründung:**

Es ist die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für das Vermittlungsgeschäft verantwortlichen Personen ergeben. Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im beiliegenden Antrag genannten Personen ergeben, sind mir derzeit nicht bekannt.

#### 4. **Hinweise:**

Bei den Vermittlungsgeschäften für Abfallverbringungen für Dritte sind alle einschlägigen Umweltvorschriften und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ausdrücklich wird auch auf das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz hingewiesen.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhaltung der Auflagen der Genehmigung
- sonstigen Verstößen gegen die abfallrechtlichen Vorschriften

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 61 KrW-/AbfG, § 14 AbfVerbrG, Art. 26 EGAfVerbrV) geahndet werden.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.

#### 6. **Gebühren:**

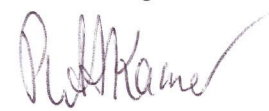
Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Puttkamer)

